

Öko-Kontrollerklärung

- gilt nur für Zuwendungsempfänger der Förderung ökologischer Anbauverfahren
nach der MSL-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (MSL-Richtlinie MBI. LSA 2021, S. 630) -

Name des Betriebes:	
Anschrift:	
BNRZD :	
Kontroll-Nr.:	

1. Der o.g. Betrieb hat sich durch den Kontrollvertrag vom

Datum

mit der folgenden Kontrollstelle der Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten unterstellt.

Name der Kontrollstelle:	
Anschrift:	
Kontrollstellen-Nr.:	

2. Die jährliche Betriebskontrolle erfolgte am:

Datum

Die durch die Kontrolle erfasste Fläche des Betriebes beträgt:

ha

(LF + sonstige Futterflächen, z. B. Heiden)

davon wird folgender Flächenumfang ökologisch (einschl. Umstellung) bewirtschaftet:

ha

Der Betrieb bewirtschaftet nichtökologische Produktionseinheiten
(im Sinne von Artikel 9 Abs. 7 bis 10 der Verordnung (EU) 2018/848:

ja

welche:

nein

3. Das aktuelle Zertifikat/die aktuelle Bescheinigung wurde am

Datum

ausgestellt.

Zertifikat wurde noch nicht erteilt (für Neueinsteiger, die im ersten Jahr noch keine Bescheinigung erhalten können)

Der folgende Abschnitt (Ziffern 4 und 5) ist auszufüllen bei Anwendung des alten Maßnahmenkatalogs (gemäß ÖLGKontrollStZuIV).

4. Das im Betrieb praktizierte landwirtschaftliche Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten

ja

nein (Abweichung ab der Maßnahmenstufe „schriftlicher Hinweis“, Beschreibung und Umfang der Abweichung, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein (Abweichung ab der Maßnahmenstufe „Abmahnung“, Beschreibung der Abweichung, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

5. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) wurden Verstöße, die mit Maßnahmen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 zu ahnden sind, festgestellt:

ja, Beschreibung und Umfang der Verstöße, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen

nein

Der folgende Abschnitt (Ziffern 6 bis 8) ist auszufüllen bei Anwendung des neuen Maßnahmenkatalogs (gemäß ÖLG-DV).

6. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) wurden geringfügige Verstöße festgestellt:

ja (Beschreibung und Umfang des/der geringfügigen Verstoßes/Verstöße sowie angewandte Maßnahmen, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein

7. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) wurden erhebliche und/oder kritische Verstöße festgestellt und Maßnahmen durch die Kontrollstelle angewandt:

ja (Beschreibung und Umfang des/der erheblichen/kritischen Verstoßes/Verstöße sowie angewandte Maßnahmen, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein

8. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) wurden erhebliche und/oder kritische Verstöße festgestellt, die mit Maßnahmen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 zu ahnden sind:

ja (Beschreibung und Umfang der Verstöße, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein

9. Diese Bescheinigung ist vom kontrollierten Unternehmen jährlich nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis zum 15.02. beim zuständigen ALFF einzureichen.

Ort, Datum, Unterschrift - BETRIEB -

Ort, Datum, Unterschrift - KONTROLLSTELLE -